

Aktenzeichen: 4 AZN 161/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 26. April 1989
- 4 AZN 161/89 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Urteil vom 17. August 1988
- 8 Ca 266/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Urteil vom 25. Januar 1989
- 9 Sa 114/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; LTV für das Bewachungsgewerbe
Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1987 § 2 e

Leitsätze:

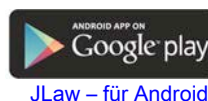
K e i n e

Hinweise des Senats

Hundeführerzulage im Bewachungsgewerbe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZN 161/89

9 Sa 114/88 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. April 1989 beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 1989 - 9 Sa 114/88 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten darüber, unter welchen Voraussetzungen dem Kläger ein Anspruch auf eine tarifliche Hundeführerzulage zusteht.

Mit seiner Klage hat der Kläger einen Anspruch auf die Hundeführerzulage nach § 2 e des Lohn tariffvertrages für das Bewachungsgewerbe in Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1987 für alle Arbeitsstunden während jener Schichten, in denen er unter anderem auch mit dem Führen von Wachhunden eingesetzt war, geltend gemacht. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Mai 1988 hat er die Zahlung von 538,50 DM brutto nebst Zinsen begehrt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger die Hundeführerzulage nur für die Stunden zustehe, die er tatsächlich mit dem Führen von Wachhunden beschäftigt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.



Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist.

Die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat die Beklagte nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzu-
fechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzu-
fechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAGE 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz; BAG Beschluß vom 10. Juli 1984 - 2 AZN 337/84 - AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht. Die Beklagte macht geltend, daß das Landesarbeitsgericht die tarifliche Bestimmung des § 2 e des Lohntarifvertrages für das Bewachungsgewerbe in Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1987 dahingehend ausgelegt habe, daß die Hundeführerzulage für alle Arbeitsstunden derjenigen Schichten zu zahlen sei, in denen der Kläger überhaupt als Hundeführer eingesetzt worden sei. Aus diesen Ausführungen ergeben sich entgegen der



Auffassung der Beklagten aber keine abstrakten Rechtssätze zur Auslegung von Tarifverträgen im allgemeinen, die von denen in den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Auslegungsgrundsätzen abweichen könnten. Soweit die Beklagte die Auslegung der tariflichen Bestimmung durch das Landesarbeitsgericht als solche angreift, fehlt es an der Darlegung, daß das Bundesarbeitsgericht diese Rechtsnorm bisher abweichend von dem anzufechtenden Urteil ausgelegt habe. Damit sind die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz, auf die die Beklagte die Nichtzulassungsbeschwerde allein stützt, nicht dargelegt.

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)